

Verfahrensvermerke

<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (KomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder diese 1. Flächennutzungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.</p>	<p>Aufstellungsbeschluss</p> <p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 die Aufstellung der 1. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.02.2021 ortüblich bekannt gemacht worden.</p>	<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 dem Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.07.2022 ortüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben vom 05.08.2022 bis 05.09.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurden zur gleichen Zeit auf der Internetseite der Gemeinde Lemwerder eingestellt.</p>	<p>Feststellungsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 1. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung in seiner Sitzung am 03.11.2022 beschlossen.</p>
<p>Verfahrensvermerke</p>	<p>Genehmigung</p> <p>Gemäß § 6 wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 03.11.2022 beschlossene 1. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Genehmigung der 1. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortüblich bekannt gemacht worden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die 1. Flächennutzungsplanänderung am 14.01.2023 wirksam geworden.</p>	<p>1. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Gemeinde Lemwerder</p> <p>Landkreis Wesermarsch</p> <p>Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB</p> <p>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 "Solarpark an der L 875 (Auf der alten Gärtnerei)"</p>
<p>Planzeichnerklärung</p> <p>gemäß PlanZV 90</p>	<p>Art der baulichen Nutzung</p> <p>S Sonderbauflächen Zweckbestimmung Energiegewinnung Photovoltaik</p> <p>Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</p> <p>• • oberirdisch</p> <p>Schutzzone</p> <p>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>Sonstige Planzeichen</p> <p>█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>█ Bergbau – Das Gebiet gehört zum Bergwerkfeld Delmenhorst-Elsfleth für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der OEG.</p> <p>█ Hochspannungs-Freileitung – Der Verlauf der das Plangebiet querenden Hochspannungs-Freileitung wird nachrichtlich übernommen, einschließlich der beidseitigen Schutzabstände.</p>	<p>Verletzung von Vorschriften</p> <p>Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Flächennutzungsplanänderung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der o. g. Flächennutzungsplanänderung und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung – nicht – geltend gemacht worden. <p>Hinweise</p> <p>Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefässcherben, Holzkohleansammlungen, Schläcken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflicht ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p> <p>Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altställeungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.</p> <p>Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGIN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.</p>	<p>P3 P3 Planungsteam G&R mbH</p> <p>Abschrift</p> <p>Otterer Straße 33a, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441-74210 Mail: info@p3-plan-partner.de</p>
<p>Übersichtsplan</p>		<p>Kartengrundlage: LGIN 2021</p>	<p>Auftrag:</p> <p>Brake, den 27.12.2022 (Siegel)</p> <p>gez. C. Winkelmann / Bürgermeisterin</p> <p>Lemwerder, den 13.01.2023 (Siegel)</p> <p>gez. C. Winkelmann / Bürgermeisterin</p> <p>Lemwerder, den 12.12.2022 (Siegel)</p> <p>gez. C. Winkelmann / Bürgermeisterin</p> <p>Lemwerder, den 12.12.2022 (Siegel)</p> <p>gez. C. Winkelmann / Bürgermeisterin</p>